



Münchner Förderformel (MFF)

Fallbeispiele zur Geschwisterermäßigung ¹

Stand: 24. Juli 2019, gültig ab 1. September 2019

Fallbeispiele – Zweitkinderermäßigung ²

Beispiel 1

Ahmed geht in den Kindergarten und wohnt zusammen mit seiner Halbschwester Selma, die eine Kinderkrippe besucht, bei seiner Mutter A in der Musterstraße. Mutter A bezieht für beide Kinder das Kindergeld.

Ahmed geboren am 24.05.2014	<ul style="list-style-type: none">• Kindergarten• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 1 Komplettbefreiung im Kindergarten von Elternentgelten in allen Buchungskategorien
Selma geboren am 08.09.2017	<ul style="list-style-type: none">• Kinderkrippe• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 2 Zweitkinderermäßigung eine Einkommensstufe niedriger

Beispiel 2

Frida geht in einen Hort und wohnt zusammen mit ihrer Mutter A, deren Lebensgefährte B und dessen Sohn Paul in der Musterstraße. Paul geht in eine Kinderkrippe. Mutter A erhält das Kindergeld für ihre Tochter Frida, Lebensgefährte B erhält das Kindergeld für seinen Sohn Paul.

Frida geboren am 25.06.2012	<ul style="list-style-type: none">• Hort• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 1 keine Ermäßigung
Paul geboren am 06.07.2017	<ul style="list-style-type: none">• Kinderkrippe• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 2 Zweitkinderermäßigung eine Einkommensstufe niedriger

¹ gemäß der Münchner Förderformel (MFF) - Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 21.05.2019, gültig ab 1. September 2019

Beispiel 3

Sophie geht in einen Hort und wohnt zu 50% bei ihrer Mutter A und zu 50% bei ihrem Vater B. Hauptwohnsitz von Sophie ist der Haushalt der Mutter in der Musterstraße, das Kindergeld erhält ihr Vater B. Im Haushalt der Mutter wohnen auch ihr Lebensgefährte C und die gemeinsamen Zwillinge Lukas und Konstantin. Lukas und Konstantin gehen in eine Kinderkrippe. Lebensgefährte C erhält das Kindergeld für Lukas und Konstantin.

Sophie geboren am 25.06.2012	<ul style="list-style-type: none">• Hort• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines nicht in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind erhält keine Ordnungsnummer reguläres Elternentgelt
Konstantin geboren am 06.02.2017	<ul style="list-style-type: none">• Kinderkrippe• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind erhält Ordnungsnummer 1 reguläres Elternentgelt
Lukas geboren am 06.02.2017	<ul style="list-style-type: none">• Kinderkrippe• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind erhält Ordnungsnummer 2 Zweitkindermäßigung eine Einkommensstufe niedriger

Beispiel 4

Marlene geht in den Hort und wohnt zu 50% bei ihrer Mutter A und zu 50% bei ihrem Vater B. Hauptwohnsitz ist bei der Mutter A in der Musterstraße. Diese erhält auch das Kindergeld. Vater B wohnt zusammen mit seiner neuen Freundin C und ihren beiden Kindern Ben und Richard in der Beispielstraße (Hauptwohnsitz). Das Kindergeld für Ben und Richard erhält ihr Vater D.

Marlene geboren am 26.02.2012	<ul style="list-style-type: none">• Hort• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines dort lebenden Erwachsenen	Kind erhält keine Ordnungsnummer reguläres Elternentgelt
Ben geboren am 08.06.2017	<ul style="list-style-type: none">• Krippe• Hauptwohnsitz Beispielstraße• Kindergeldbezug eines nicht in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind erhält keine Ordnungsnummer reguläres Elternentgelt
Richard geboren am 15.08.2018	<ul style="list-style-type: none">• Krippe• Hauptwohnsitz Beispielstraße• Kindergeldbezug eines nicht in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind erhält keine Ordnungsnummer reguläres Elternentgelt

Beispiel 5

Emilio besucht einen Hort und wohnt 50% bei Mutter A und 50% bei Vater B. Hauptwohnsitz ist bei Mutter A in der Musterstraße. Mutter A erhält auch das Kindergeld für Emilio.

In dem Haushalt der Mutter A wohnen zeitweise auch die beiden Töchter Lucia und Letizia des Lebensgefährten C (50% bei ihm und 50% bei der Mutter D), die einen Kindergarten besuchen.

Mutter D erhält das Kindergeld für Lucia und Letizia, deren Hauptwohnsitz auch bei der Mutter D in der Beispielstraße ist.

Im Haushalt des Vaters B in der Exempelstraße wohnen seine neue Freundin E und ihre beiden Kinder Greta (Hort) und Michel (Kinderkrippe) aus einer früheren Beziehung. E erhält für Greta und Michel das Kindergeld.

Emilio geboren am 14.02.2007	<ul style="list-style-type: none">• Hort• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind erhält keine Ordnungsnummer reguläres Elternentgelt
Lucia geboren am 16.03.2009	<ul style="list-style-type: none">• Hort• Hauptwohnsitz Beispielstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 1 keine Ermäßigung
Letizia geboren am 25.11.2010	<ul style="list-style-type: none">• Hort• Hauptwohnsitz Beispielstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 2 Zweitkindermäßigung eine Einkommensstufe niedriger
Greta 05.12.2012	<ul style="list-style-type: none">• Hort• Hauptwohnsitz Exempelstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 1 reguläres Elternentgelt
Michel 04.05.2016	<ul style="list-style-type: none">• Kinderkrippe• Hauptwohnsitz Exempelstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 2 Zweitkindermäßigung eine Einkommensstufe niedriger

Fallbeispiele – Drittkindermäßigung 2

Beispiel 1

Mutter A hat vier Kinder. Franziska macht bereits eine Berufsausbildung, wohnt aber noch bei ihrer Mutter A in der Musterstraße. Sohn Max geht auf das Gymnasium, Hans besucht einen Hort, Luisa eine Kinderkrippe. Luisa wohnt zu 50% bei ihrer Mutter (Hauptwohnsitz) und zu 50% bei Ihrem Vater B. Mutter A erhält das Kindergeld für Franziska, Max und Hans. Das Kindergeld für Luisa erhält Vater B.

Franziska geboren am 16.07.2000	<ul style="list-style-type: none">• Berufsausbildung• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 1
Max geboren am 10.02.2003	<ul style="list-style-type: none">• Gymnasium• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 2
Hans geboren am 05.12.2006	<ul style="list-style-type: none">• Hort• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind mit Ordnungsnummer 3 Drittkindermäßigung Ermäßigung auf null Euro
Luisa geboren am 18.06.2017	<ul style="list-style-type: none">• Krippe• Hauptwohnsitz Musterstraße• Kindergeldbezug eines nicht in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen	Kind erhält keine Ordnungsnummer reguläres Elterngeld

Beispiel 2

Veronika geht auf das Gymnasium und wohnt zu 50% bei ihrer Mutter A und zu 50% bei ihrem Vater B. Ihr Hauptwohnsitz ist bei ihrem Vater B in der Musterstraße, der auch das Kindergeld erhält.

Vater B lebt mit seiner neuen Ehefrau C und den beiden gemeinsamen Kindern Charlotte (Kindergartenkind) und Franz (Krippenkind) in der Musterstraße. Mutter C erhält das Kindergeld für Charlotte und Franz.

Mutter A lebt mit ihrem neuem Ehemann D, den Kindern von D aus erster Ehe (Ludwig und Otto) sowie der gemeinsamen Tochter Romy in der Beispielstraße. Ludwig geht auf das Gymnasium, Otto besucht einen Hort und Romy eine Kinderkrippe. Das Kindergeld von Romy erhält Mutter A, das Kindergeld für Ludwig und Otto erhält Vater D.

Veronika geboren am 23.12.2001	<ul style="list-style-type: none"> • Gymnasium • Hauptwohnsitz Musterstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind mit Ordnungsnummer 1
Charlotte geboren am 10.03.2014	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten • Hauptwohnsitz Musterstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind mit Ordnungsnummer 2 Komplettbefreiung im Kindergarten vom Elternentgelt in allen Buchungskategorien
Franz geboren am 28.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Krippenplatz • Hauptwohnsitz Musterstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind mit Ordnungsnummer 3 Drittkindermäßigung Ermäßigung auf null Euro
Ludwig geboren am 03.09.2003	<ul style="list-style-type: none"> • Gymnasium • Hauptwohnsitz Beispielstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind mit Ordnungsnummer 1
Otto geboren am 15.04.2006	<ul style="list-style-type: none"> • Hort • Hauptwohnsitz Beispielstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind mit Ordnungsnummer 2 Zweitkindermäßigung eine Einkommensstufe niedriger
Romy geboren am 25.06.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Krippe • Hauptwohnsitz Beispielstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind mit Ordnungsnummer 3 Drittkindermäßigung Ermäßigung auf null Euro

Beispiel 3

Die geschiedenen Eheleute A und B haben drei Töchter. Christina studiert in Hamburg, Emilia geht auf das Gymnasium und Saskia besucht einen Hort. Emilia und Saskia wohnen bei Ihrer Mutter in der Beispielstraße. Mutter A erhält das Kindergeld für alle drei Töchter.

Im Haushalt der Mutter A in der Beispielstraße lebt zudem ihr neuer Lebensgefährten C und dessen Tochter Leila (Kindergartenkind). C erhält das Kindergeld für seine Tochter Leila.

Vater B lebt mit seiner Lebensgefährtin D und dem gemeinsamen Sohn Philipp (Krippenkind) in der Exempelstraße. Lebensgefährtin D hat außerdem eine Tochter Ricarda (Hortkind). Ricarda lebt zu 50 % bei ihrer Mutter in der Exempelstraße (Hauptwohnsitz) und zu 50 % bei ihrem Vater E. Das Kindergeld für Ricarda erhält Vater E, das Kindergeld für Philipp erhält Vater B.

Christina geboren am 12.06.1998	<ul style="list-style-type: none"> • Studium in Hamburg • Hauptwohnsitz Hamburg • Kindergeldbezug eines nicht in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind erhält keine Ordnungsnummer
Emilia geboren am 15.04.2002	<ul style="list-style-type: none"> • Gymnasium • Hauptwohnsitz Beispielstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind mit Ordnungsnummer 1
Saskia geboren am 02.08.2012	<ul style="list-style-type: none"> • Hort • Hauptwohnsitz Beispielstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind mit Ordnungsnummer 2 Zweitkindermäßigung eine Einkommensstufe niedriger
Leila geboren am 02.09.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten • Hauptwohnsitz Beispielstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind mit Ordnungsnummer 3 Komplettbefreiung im Kindergarten vom Elternentgelt in allen Buchungskategorien
Ricarda geboren am 19.07.2006	<ul style="list-style-type: none"> • Hort • Hauptwohnsitz Exempelstraße • Kindergeldbezug eines nicht in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind erhält keine Ermäßigung
Philipp geboren am 23.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Krippe • Hauptwohnsitz Exempelstraße • Kindergeldbezug eines in der Hauptwohnung lebenden Erwachsenen 	Kind erhält keine Ermäßigung

2 Voraussetzung für den Erhalt der Geschwisterermäßigung gemäß Ziffer 1.4 DiRi ist, dass zwei oder mehr Geschwisterkinder, innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die **in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben**, und für die **mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt** ist, dass heißt Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Kontakt

Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de
Fax: 089 233-84379